ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
Version 2023

1. Allgemein

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf alle Angebote an und Verträge mit Topbrands Europe B.V. und deren Rechtsnachfolgern sowie allen Unternehmen, die mit Topbrands Europe B.V. oder mit den fraglichen Rechtsnachfolgern verbunden sind (nachstehend „Käufer" genannt) im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen und der Lieferung von Waren (gemeinsam „Produkte" genannt) durch den Anbieter oder die andere betroffene Partei (nachstehend „Verkäufer" genannt).

1.2 Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkäufer wird hiermit ausdrücklich abgelehnt.

1.3 Etwaige Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen und/oder Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn und insofern als sie vom Käufer schriftlich akzeptiert worden sind; und sie beziehen sich ausschließlich auf den spezifischen Kaufvertrag, in dessen Rahmen sie vereinbart wurden.

1.4 Die Region „Europa" bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die EU („EU"), den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR") und das Vereinigte Königreich („UK").

2. Bestellungen und Lieferung

2.1 Alle Angebote, Preisangaben oder Vorschläge des Verkäufers sind für den Verkäufer bindend, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

2.2 Alle einem Angebot, einer Preisangabe, einem Vorschlag oder Vertrag in jeglicher Form beiliegenden oder darin enthaltenen Dokumentationsunterlagen sind für den Verkäufer bindend. Der Verkäufer verpflichtet sich zur größtmöglichen Sorgfalt bei der Angabe der Preise, Zahlen, Gewichte, Materialien, Inhaltsstoffe, Farben, Abbildungen, Leistungen und/oder weiterer (technischer) Spezifikationen der Produkte. Die gelieferten Produkte weichen nicht von den vorgelegten oder übermittelten Angaben, Unterlagen, Mustern, Zeichnungen oder Modellen ab.

2.3 Der Käufer gibt seine Bestellungen durch dem Postweg oder per E-Mail an den Verkäufer auf, und zwar unter Angabe der gewünschten Produkte, der gewünschten Menge, des gewünschten Lieferdatums sowie weiterer relevanter Hinweise. Die in den vom Verkäufer bestätigten Bestellungen genannten Produktpreise sind Festpreise und können nicht geändert werden.

2.4 Ein Kaufvertrag wird abgeschlossen, sobald der Käufer eine Bestellung für die Lieferung der Produkte aufgibt.

2.5 Der Verkäufer liefert die Produkte, überreicht alle Unterlagen im Zusammenhang mit den Produkten und überträgt das Eigentumsrecht an den Produkten gemäß dem Kaufvertrag. Dem Verkäufer steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Eigentumsübertragung an den Waren wird immer gemäß den vereinbarten Incoterms übertragen. Der Käufer trägt das Risiko im Zusammenhang mit den gekauften Produkten ab dem Lieferzeitpunkt nach Maßgabe der gültigen Incoterms.

2.6 Der Verkäufer liefert die Produkte frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter, sofern der Käufer nicht schriftlich vereinbart hat, die Produkte mit den entsprechenden Rechten oder Ansprüchen anzunehmen.

2.7 Alle Lieferungen an die Adresse(n) des Käufers unterliegen den Geschäftsbedingungen des Lieferanten handbuchs von Topbrands Europe B.V. an die Betriebsstätten des Käufers.

2.8 Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkauften Produkte innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern. Der Verkäufer ist berechtigt, die verkauften Produkte mit schriftlicher Genehmigung des Käufers im Rahmen von Teillieferungen zu liefern, sofern der Verkäufer alle zusätzlichen Kosten für die fraglichen Teillieferungen zahlt. Wenn der Verkäufer dem Käufer die verkauften Produkte nicht innerhalb der vereinbarten Frist liefert, muss der Käufer den Verkäufer unmittelbar nach Feststellung des Sachverhalts schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Nachfrist von mindestens vierzehn (14) Tagen für die Lieferung der verkauften Produkte einräumen. Wenn der Verkäufer die verkauften Produkte auch innerhalb der vierzehntägigen Nachfrist nicht liefert, ist der Verkäufer zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 25% des Verkaufspreises (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) der verkauften, jedoch nicht gelieferten Produkte verpflichtet, sofern sich der Verkäufer nicht auf höhere Gewalt, ein damit verbundenes Recht zur Aussetzung beziehungsweise die gänzliche oder teilweise Auflösung oder Aufhebung des besagten Kaufvertrags berufen kann. Zudem ist der Käufer berechtigt, seinen Anspruch auf Forderung entsprechender Schadenersatzleistungen vom Verkäufer aufgrund verspäteter beziehungsweise schleppend korrigierter Lieferungen in Anbetracht der vereinbarten Lieferfrist - einschließlich der gewährten Nachfrist von 14 Tagen und/oder zusätzlich zu der genannten Geldbuße - geltend zu machen.

2.9 Per Lkw verschickte Bestellungen werden an einem spezifischen Datum und zu einer bestimmten Uhrzeit geliefert. Dies wird im

Einzelnen mit der Logistik- / Planungsabteilung des Käufers abgestimmt. Die vereinbarte Lieferzeit kann bis zu einer Stunde früher oder später liegen. Sollte die Ankunftszeit von der vereinbarten Lieferzeit abweichen, weist der Lkw-Fahrer den Käufer darauf hin. Wenn das tatsächliche Lieferdatum und die Uhrzeit der Lieferung die Frist überschreiten, greift der in Klausel 1.7 der Anweisungen und Lieferbedingungen von Topbrands Packaging beschriebene Sanktionsmechanismus, ungeachtet der Anwendbarkeit des besagten Dokuments.

2.10 Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (Delivered Duty Paid) bei Straßentransporten oder „FOB Port of Departure" bei Transporten auf dem Seeweg, Incoterms 2020.

2.11 Bei FOB-Lieferungen schaltet der Käufer ein Transportunternehmen ein. Die Lieferdaten sind vereinbarungsgemäß ohne Verzögerung einzuhalten, wobei auch die entsprechenden Informationen, Mitteilungen und die ETD (Estimated Time of Departure) der Reederei und/oder des Transportunternehmens berücksichtigt werden. Der Verkäufer belädt die Container mit FCL-Stapelkisten; die Palettierung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Käufers. Lkw-Lieferungen werden immer palettiert und als FTL, also Lkw-Komplettladung (voll beladen mit 33 Paletten oder Maximalgewicht) transportiert. Bei den Paletten handelt es sich um qualitativ hochwertige Euro-Paletten, bis zu 180 cm hoch, oder anderweitig, sofern schriftlich vereinbart. Der Käufer stützt sich auf die CBM-Angaben des Verkäufers. LCL-Containerladungen (Less than a Container Load) werden nur dann angenommen, wenn sie speziell so vom Käufer angefordert und akzeptiert worden sind. Die Kosten sowie weiteren Konsequenzen eines nicht–FCL (Non Fully Loaded Container) beziehungsweise die ineffiziente Beladung des Lkws trägt der Verkäufer, sofern der Käufer dies nicht speziell verlangt und/oder vereinbart hat.

2.12 Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass jede Lieferung mit den folgenden Begleitpapieren/Angaben erfolgt:

a. Der Handelsrechnung im Original;
b. Einem internationalen Frachtbrief für den Straßentransport (im Original): Dem CMR, Frachtbrief oder andere (Fernschreiben);
c. Der Packliste – im Original;
d. Der Herkunftsbescheinigung (Formular A, A.TR, T2L oder sonstige) – im Original (sofern erforderlich);
e. Der Konformitätserklärung – im Original (sofern erforderlich);
f. Der (langfristigen) Ursprungserklärung (bevorzugt) – im Original (sofern erforderlich);
g. Der Ausfuhranmeldung (in Kopie – sofern erforderlich);
h. Weiteren eventuell erforderlichen Dokumenten, die zur Lieferung konkreter Produktarten für den Zoll der Niederlande oder Europa sowie für den Vorgang der Zollabfertigung für den freien Handel mit den Produkten in der Region benötigt werden;
i. Dem Sicherheitsdatenblatt in englischer oder niederländischer Sprache und/oder den ADR-, Transport- und Lagerinformationen, die der Käufer zur Einhaltung der Richtlinien der Europäischen Union (EU) sowie der örtlichen Vorschriften benötigt, sofern dies nach Maßgabe der örtlichen / EU-Rechtsvorschriften für die Produkte erforderlich ist.

Vor dem Versand der Produkte muss der Verkäufer dem Käufer die Kopien der oben genannten Dokumente per E-Mail zur Überprüfung zuschicken. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer oder dem vom Käufer eingeschalteten Makler die Originale der Seetransportdokumente per Eilzustellung oder durch Fernschreiben (nur mit der Genehmigung des Käufers) spätestens 3 Werktage vor der Ankunft der Produkte am Zielhafen zukommen zu lassen. Die Prüfung der besagten Dokumente durch den Käufer befreit den Verkäufer nicht von seiner Haftung für die korrekte Ausstellung der Versandpapiere und seiner Pflicht, den Käufer für dessen Schäden, Verluste und Ausgaben in diesem Zusammenhang zu entschädigen. Im Zusammenhang mit der korrekten Ausstellung der Versandpapiere erstattet der Verkäufer dem Käufer alle von diesem erlittenen Schäden, Verluste und/oder Ausgaben, die auf die Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen zurückzuführen sind, einschließlich - jedoch nicht ausschließlich - eventueller Kosten für die Dienstleistungen von Zollvertretern oder Schiffsspediteuren, Verzögerungen der Produktübergabe, Formalitäten am Zielhafen, Verschiffung aus dem Hafen, Überliegezeiten und Beschlagnahme (über den freien Nutzungszeitraum des Containers hinausgehend). Der Verkäufer überreicht dem Käufer alle vernünftigerweise zu erwartenden, für den Transport und die Zollabfertigung benötigten, vom Käufer angeforderten Begleitdokumente, und zwar mit der größtmöglichen Dringlichkeit. Die Parteien haben vereinbart, dass auch eine Drittpartei die Produkte im Auftrag des Verkäufers versenden kann. In diesem Fall ist das Versandunternehmen berechtigt, Zertifikate und Versandpapiere im Auftrag des Verkäufers auszustellen. Diese haben die gleiche Gültigkeit wie die vom Verkäufer bereitgestellten Zertifikate und Versandpapiere.

2.13 Der Verkäufer verpackt und etikettiert die Produkte ordentlich gemäß den Europäischen und örtlichen beziehungsweise nationalen Rechtsvorschriften. Die Verpackungen entsprechen den wesentlichen Anforderungen bezüglich der Zusammensetzung und Wiederverwendbarkeit sowie der Wiederherstellbarkeit, einschließlich der Rezyklierbarkeit und der Art der Verpackungen gemäß Anhang 2 der Richtlinie 94/62/EG sowie des Niederländischen „Besluit beheer verpakkingen 2014". Die Produkte eignen sich für den vorgesehenen Verwendungszweck und die Produktqualität entspricht den angemessenen Erwartungen im gemeinsamen Markt. Abweichungen sind nicht zulässig, sofern sie nicht schriftlich zwischen den Parteien spezifiziert und vereinbart worden sind. Abgesehen von diesen Anforderungen gelten u.U. auch die Anforderungen im Zusammenhang mit dem Topbrands Private Label.

2.14 Auf die erste Aufforderung des Verkäufers hin muss der Käufer die gekauften Produkte innerhalb der vereinbarten Lieferzeit entgegennehmen. Wenn der Käufer die gekauften Produkte nicht auf die erste Aufforderung des Verkäufers hin annimmt, lagert der Verkäufer die verkauften Produkte auf Kosten und Gefahr des Käufers ein.

2.15 Der Käufer ist nicht verpflichtet, ohne eine diesbezügliche spezifische schriftliche Vereinbarung Paletten auszutauschen oder Zahlungen für gelieferte Paletten zu leisten.

3. Preise, Fakturierung und Zahlung

3.1 Der Käufer ist verpflichtet, den im Kaufvertrag genannten Kaufpreis durch Überweisung des geschuldeten Betrags auf das vom Verkäufer angegebene Bankkonto unter Nennung der vom Verkäufer angegebenen Zahlungsreferenzen zu begleichen.

3.2 Zu diesem Zweck erstellt der Verkäufer eine Rechnung für jede (Teil-) Lieferung und schickt sie dem Käufer zu. Der Verkäufer kann dem Käufer die Rechnungen per Post beziehungsweise per E-Mail zusenden.

3.3 Der Käufer muss dem Verkäufer eventuelle Beschwerden im Zusammenhang mit der Richtigkeit der Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Wareneingangs schriftlich mitteilen. Wenn der Käufer innerhalb des genannten Zeitraums unter Angabe guter Gründe eine Beschwerde einreicht, veranlasst der Verkäufer eine Gutschrift für die verkehrte Rechnung und schickt dem Käufer eine neue Rechnung.

3.4 Sofern nicht anders vereinbart, muss der Käufer den geschuldeten Betrag innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Ankunftsdatum der Waren in unserem Lager für DDP-Lieferungen zahlen. Bei FOB-Lieferungen sind eine 20%ige Vorschusszahlung als Anzahlung auf die Pro-forma-Rechnung sowie 80% Restzahlung bei Erhalt der Originalrechnung und der Abschrift des Frachtbriefs zu leisten.

3.5 Der Käufer ist berechtigt, von ihm geschuldete Zahlungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zurückzuhalten oder eine Aufrechnung vorzunehmen.

3.6 Wenn der Verkäufer den Kaufpreis nicht innerhalb der gemäß Klausel 3.4 vereinbarten Frist erhält, befindet sich der Käufer gesetzlich im Verzug. In diesem Fall hat der Verkäufer die folgenden Rechte, ohne dass der Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer vorab eine schriftliche Inverzugsetzung zukommen zu lassen:

a. Ab dem Verzugszeitpunkt bis zum Datum der vollständigen Zahlung des fraglichen Betrags kann der Verkäufer Zinszahlungen in Höhe des zum fraglichen Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Handelszinssatzes verlangen;
b. Abgesehen von der Zahlung der geschuldeten Hauptsumme und der Verzugszinsen hat der Verkäufer auch Anspruch auf die Erstattung der ihm in diesem Zusammenhang entstehenden außergerichtlichen Kosten.

3.7 Wenn der Verkäufer beschließt, seine Bankverbindung zu ändern, muss diese Änderung stets telefonisch mit der (Finanz-) Kontaktperson des Verkäufers koordiniert werden, die während des Onboarding-Prozesses für neue Geschäftsbeziehungen (New Business Relation Onboarding Proces) angegeben wurde. Diese Kontaktperson wird dann in vollem Umfang mit dem Identifizierungsverfahren zusammenarbeiten, bevor der Käufer seine Bankverbindung ändern kann.

4. Konformität, Inspektion, Produktgarantie

4.1 Die gelieferten Produkte müssen dem Kaufvertrag entsprechen. Die gelieferten Produkte werden gemäß dem Kaufvertrag geliefert, wenn sie die vereinbarten Spezifikationen/Merkmale aufweisen.

4.2 Der Verkäufer bestätigt, dass sich die gekauften Produkte für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck sowie für den Verkauf und die Lieferung der Produkte in ganz Europa eignen.

4.3 Der Käufer inspiziert die gelieferten Produkte sorgfältig (oder beauftragt jemanden mit der sorgfältigen Inspektion der Produkte) bei der Lieferung unter Berücksichtigung der Art der Produkte.

4.4 Der Verkäufer wird schriftlich auf alle Beschwerden im Zusammenhang mit den Produkten hingewiesen, und zwar unter Angabe (i) der betroffenen Produkte, (ii) des Kaufdatums und (iii) der Art des Mangels (FIR).

Bei sichtbaren Defekten an den Produkten und/oder zu geringen Produktmengen muss der Käufer dem Verkäufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Lieferung der Produkte ein FIR zukommen lassen und dabei die fraglichen Defekte und/oder Fehlmengen protokollieren. Wenn die Defekte oder Mängel nach billigem Ermessen bei der Inspektion nicht erkennbar waren, muss der Verkäufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum, an dem die Defizite und/oder Fehlmengen vom Käufer festgestellt wurden beziehungsweise dem Käufer nach billigem Ermessen hätten auffallen müssen, ein FIR erhalten.

4.5 Wenn der Käufer die gelieferten Produkte nicht gemäß Klausel 4.3 inspiziert und/oder den Mangel nicht innerhalb der in der vorstehenden Klausel 4.4 genannten Frist meldet, verliert er keine seiner Ansprüche in diesem Zusammenhang.

4.6 Der Verkäufer gewährleistet Folgendes:

a. Die Produkte und ihre (Transport-) Verpackungen (i) entsprechen den vereinbarten Spezifikationen, (ii) sind frei von Material- und Verarbeitungsfehlern und (iii) entsprechen den in Europa gültigen Rechtsvorschriften und Verordnungen sowie der guten Herstellungspraxis des Produkts; vorausgesetzt, dass die Produkte unter Berücksichtigung der Art der Produkte und der diesbezüglichen Lagervorschriften ordentlich behandelt, verarbeitet, geschützt und gelagert worden sind.

b. Die gemäß dem Kaufvertrag gelieferten Produkte sind zum Verkauf innerhalb von Europa freigegeben und verletzen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter; zudem sind die Produkte frei von Ansprüchen Dritter.

Im Fall einer Garantieverletzung ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Verluste zu erstatten, die ihm aufgrund dieses Verstoßes entstehen, einschließlich - jedoch nicht ausschließlich - der Verluste im Zusammenhang mit dem Wert der Produkte, der eventuellen Transportgebühren, der Nutzungsgebühren, Entschädigungen und/oder Strafzahlungen an Drittparteien, Gerichtskosten und weiterer ähnlicher Verluste des Käufers.

4.7 Es ist dem Verkäufer explizit untersagt, dem Käufer Produkte zu liefern, die unter Verwendung von Rohstoffen hergestellt worden sind oder sonstige Spezifikationen oder Eigenschaften aufweisen, die nach Maßgabe der europäischen beziehungsweise örtlichen / nationalen Rechtsvorschriften verboten sind. Der Verkäufer hat Anspruch darauf und ist verpflichtet, uneingeschränkt auf derartige Sachverhalte hingewiesen zu werden. Dies beinhaltet auch alle zukünftigen Änderungen der gesetzlichen Produktanforderungen, die die Möglichkeiten des Käufers beeinträchtigen können, seine Produkte rechtmäßig zu vertreiben und zu verkaufen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer vor dem Versand der Produkte auf alle Sachverhalte in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

4.8 Wird während der Garantiezeit ein gerechtfertigter Gewährleistungsanspruch geltend gemacht und dieser auch rechtzeitig gemeldet, ist der Verkäufer verpflichtet, den vorliegenden Mangel auf Wunsch des Käufers zu beseitigen, und zwar (i) durch den kostenlosen Ersatz der fehlerhaften Produkte durch ordnungsgemäße Produkte und deren Lieferung zum DDP-Preis (Delivered Duty paid / geliefert verzollt) der ICC Incoterms 2020 an die Adresse des Käufers in Kolham in den Niederlanden oder (ii) durch Zusendung einer Gutschriftrechnung und Erstattung des gezahlten Kaufpreises. Für alle berechtigten Ansprüche auf zusätzliche Schadenersatzleistungen / Kostenerstattungen wird jeweils eine Gutschriftrechnung ausgestellt.

4.9 Produkte, die in dieser Klausel 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom Käufer nicht angenommen. Umstände wie zum Beispiel sehr niedrige Preise bedingen keine Verantwortung des Käufers und bedeuten auch nicht, dass der Käufer davon gewusst hat. Der Verkäufer übernimmt die alleinige Verantwortung für alle Kosten, Schäden beziehungsweise anderweitigen Verluste, die dem Käufer aufgrund dieses Verstoßes entstehen, einschließlich - jedoch nicht ausschließlich - in Bezug auf den Wert der Produkte, eventuelle Transportgebühren, Nutzungsgebühren, Entschädigungen und/oder Strafzahlungen an Drittparteien, Gerichtskosten und weitere ähnliche Verluste des Käufers.

5. Geistige Eigentumsrechte

5.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferten Produkte beziehungsweise deren Nutzung nicht gegen Markenrechte (Logos), Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte sowie geistige Eigentumsrechte Dritter (Urheberrechtsinhaber) oder sonstige Rechte Dritter verstoßen.

5.2 Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferten Produkte:

a. mit Genehmigung des Urheberrechtsinhabers auf dem Europäischen Markt eingeführt werden dürfen; beziehungsweise

b. vom Urheberrechtsinhaber selbst oder mit dessen Genehmigung in Europa auf den Markt gebracht worden sind; selbst wenn der Lieferant die Produkte nicht direkt vom Urheberrechtsinhaber gekauft hat.

5.3 Der Verkäufer schützt und stellt den Käufer sowie dessen Kunden von allen Forderungen im

Zusammenhang mit Umständen frei, deren Vorliegen oder Nichtvorliegen der Verkäufer in dieser Klausel 5 gewährleistet hat; und er entschädigt den Käufer beziehungsweise dessen Kunden für alle Verluste sowie alle Kosten im Zusammenhang mit diesbezüglichen Forderungen. Auf Wunsch des Käufers übermittelt der Verkäufer die Namen sowie weitere Angaben zu seinen eigenen Lieferanten, wenn der Käufer diese Angaben wiederum für einen Kläger benötigt.

5.4 Der Verkäufer schützt und stellt den Käufer von allen Forderungen Dritter im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten und geistigen Eigentumsrechten an den gelieferten Produkten frei, an denen der Käufer ein Eigentumsrecht besitzt; und er entschädigt den Käufer für alle Verluste und Kosten im Zusammenhang mit diesbezüglichen Forderungen.

6. Unterauftragsvergabe - Übertragung

6.1 Ohne die explizite vorherige Genehmigung des Käufers ist der Verkäufer nicht berechtigt, die Vertragserfüllung gänzlich oder teilweise an Drittparteien zu übertragen beziehungsweise seine Vertragspflichten gänzlich oder teilweise an Drittparteien zu übertragen beziehungsweise andere als seine eigenen Mitarbeiter einzuschalten (beispielsweise Mitarbeiter, die im Rahmen der Vertragserfüllung bereitgestellt (eingeschaltet) wurden).

6.2 Der Käufer ist berechtigt, seine diesbezügliche Zustimmung nur unter gewissen Voraussetzungen zu erteilen. Die Genehmigung des Käufers befreit den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen gemäß dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

6.3 Der Verkäufer erstattet dem Käufer alle Schäden und Kosten, die auf die Nichteinhaltung der im vorigen Absatz dieser Klausel genannten Vorschriften zurückzuführen sind; außerdem schützt und stellt er den Käufer von allen Forderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

7. Geheimhaltung

7.1 Der Verkäufer und der Käufer verpflichten sich zur (Gewährleistung der) Geheimhaltung und Nichtverwendung (i) aller Informationen, die von der übermittelnden Partei als geheim/vertraulich gekennzeichnet/markiert worden sind beziehungsweise von der empfangenden Partei vernünftigerweise als geheim/vertraulich eingestuft werden sollten und (ii) des von der anderen Partei erhaltenen Know-how, insofern als die fraglichen Daten auf Vertrauensbasis übermittelt wurden oder deutlich vertraulicher Art sind. Know-how ist eine Gesamtheit nicht patentgeschützter praktischer Erkenntnisse, die die fragliche Partei durch Erfahrungen und Erprobung gewonnen hat und die geheim, wesentlich und identifiziert sind; hierbei bedeutet „geheim", dass das Know-how als Gesamtheit nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich ist; „wesentlich" bedeutet, dass das Know-how auch Kenntnisse umfasst, die für die andere Partei für die Verwendung, den Verkauf oder den Weiterverkauf der Vertragswaren oder -dienstleistungen unerlässlich und praktisch sind; „identifiziert" bedeutet, dass das Know-how umfassend genug beschrieben ist, so dass überprüft werden kann, ob es die Merkmale „geheim" und „wesentlich" erfüllt.

7.2 Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf Informationen und Daten:

a. Die der Öffentlichkeit frei zugänglich sind, sofern diese Zugänglichkeit nicht (direkt oder indirekt) der fraglichen Partei zuzuschreiben ist;
b. die gemäß den gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteils offengelegt werden;
c. für die eine schriftliche Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilt worden ist.

8. Die soziale Unternehmensverantwortung

8.1 Der Käufer hat die Amfori „The Business Social Compliance Initiative" zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in seiner weltweiten Lieferkette ins Leben gerufen. Der Verkäufer bestätigt hiermit, dass er auf den Inhalt und die Anforderungen des Amfori BSCI Code of Conduct sowie der damit verbundenen „Terms of Implementation" (Implementierungsbedingungen) hingewiesen wurde; dass er sich verpflichtet, diese vollständig zu beachten und einzuhalten; und dass die fraglichen Dokumente als integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten.

9. Höhere Gewalt

9.1 Die Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Käufer wird insofern entschuldigt, als die Vertragserfüllung durch Brände, Überflutungen, Wirbelstürme, Erdbeben, Kriege, Terrorismus, Ausschreitungen, staatliche Anordnungen oder Verfügungen/Beschränkungen, Streiks, Aussperrungen, Pandemien oder aus anderen Gründen unmöglich beziehungsweise wirtschaftlich unzumutbar wird, wobei sich die Nichterfüllung des Vertrags nach billigem Ermessen dem Einflussbereich des Käufers entzieht und nicht auf die Handlungen und Entscheidungen beziehungsweise Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Käufers zurückzuführen ist.

9.2 Bei einem vorübergehenden Zustand höherer Gewalt werden die gegenseitigen Verpflichtungen des Teils des Kaufvertrags, der von der höheren Gewalt betroffen ist, ausgesetzt.

9.3 Bei lang anhaltenden Auswirkungen der höheren Gewalt besprechen die Parteien eine Änderung des Kaufvertrags, sofern die weitere Vertragserfüllung für beide Parteien weiterhin von Vorteil ist. Wenn sich herausstellt, dass eine solche Vertragsänderung in angemessenem Rahmen nicht empfehlenswert ist, ist jede der Parteien berechtigt, den Kaufvertrag durch schriftliche Mitteilung gänzlich oder teilweise aufzulösen, insofern als dieser von dem Ereignis der höheren Gewalt betroffen ist.

10. Rechtswahlklausel und Gerichtsstandsvereinbarung

10.1 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen, einzelne Kaufverträge sowie alle anderen Fragen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte unterliegen dem Niederländischen Recht.

10.2 Alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien außerhalb dieser Einkaufsbedingungen unterliegen den Regeln des am 11. April 1980 in Wien unterzeichneten Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), den Regeln der INCOTERMS 2020, und - insofern als sie nicht durch internationale Rechtsvorschriften gemäß der vorliegenden Klausel geregelt sind – dem niederländischen Recht.

10.3 Allein das Amtsgericht in Rotterdam in den Niederlanden (das „zuständige Gericht") ist für die Beilegung aller Streitfälle im Zusammenhang mit den Einkaufsbedingungen, den Kaufverträgen beziehungsweise weiteren Fragen in diesem Zusammenhang zuständig, unbeschadet des Rechts des Käufers, Klagen gemäß dem jeweils gültigen Schiedsgerichtsreglement für einen Schiedsspruch beim (i) Nederlands Arbitrage Instituut NAI (dem niederländischen Schiedsgerichtsinstitut) einzureichen oder (ii) das Gericht des Landes mit dem Fall zu befassen, in dem der Verkäufer seinen Sitz oder seine Betriebsstätte hat (den „alternativen Gerichtsstand"), statt das zuständige Gericht für die Entscheidung einzuschalten.

10.4 Wenn der Käufer seine Klage beim NAI einreicht, setzt sich das Schiedsgericht aus einem Schiedsrichter zusammen. Das Schiedsverfahren findet in Rotterdam statt. Das Schiedsverfahren findet in englischer Sprache statt.

10.5 Wenn der Käufer seine Forderung an einem der genannten alternativen Gerichtsstände einreicht, ist der Verkäufer nach dem Gesetz berechtigt, Widerklage an dem vom Käufer gewählten alternativen Gerichtsstand zu erheben.

10.6 Wenn ein Verfahren beim zuständigen Gericht anhängig gemacht wird, setzen alle anderen (möglicherweise vorher angerufenen) Gerichte ihr Urteil aus, bis das zuständige Gericht erklärt, dass es nicht zuständig ist.

10.7 Einstweilige Maßnahmen beziehungsweise Sicherungsmaßnahmen können nur bei dem zuständigen Gericht beantragt werden, unbeschadet des Rechts des Käufers, einstweilige Maßnahmen beziehungsweise Sicherungsmaßnahmen bei dem Amtsgericht zu beantragen, das in dem Land zuständig ist, in dem der Verkäufer seinen Sitz oder seine Betriebsstätte hat.

11. Verschiedenes

11.1 Die Parteien handeln bei der Ausführung der Kaufverträge stets als unabhängige Unternehmer, und es entsteht kein Vertretungsverhältnis, keine Lizenz, keine offene Handelsgesellschaft und kein Gemeinschaftsunternehmen. Darüber hinaus stellt sie keine Partei als Vertreter oder Beauftragter der anderen Partei für irgendeinen Zweck dar, es sei denn, dies ist ausdrücklich in schriftlichen Mitteilungen festgelegt. Keiner Partei wird das Recht oder die Befugnis eingeräumt, im Namen der anderen Partei eine Verpflichtung oder Verantwortung zu übernehmen oder zu begründen.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen oder Forderungen dieser Einkaufsbedingungen nach niederländischem Recht beziehungsweise nach dem Recht des Landes, in dem der Käufer seinen Sitz hat, unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit aller übrigen Bedingungen unberührt; diese behalten ihre Rechtskraft und Rechtswirksamkeit. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der (wirtschaftlichen) Zielsetzungen am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung beabsichtigt haben.

11.3 Sollte eine der Parteien zu gegebener Zeit auf die Durchsetzung einer oder mehrerer Bestimmungen der Einkaufsbedingungen verzichten, so beinhaltet dies keinesfalls den Verzicht auf die Durchsetzung der fraglichen Rechte in allen weiteren Fällen und auch nicht den Verzicht auf die zukünftige Durchsetzung aller Geschäftsbedingungen.

11.4 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sind nur in Englischer Sprache abgefasst. Die Englische Version ist also in jeder Hinsicht maßgebend; die Fassungen in anderen Sprachen sollen lediglich das Lesen erleichtern, binden die Parteien jedoch nicht.

11.5 Der Käufer behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern.

Süßwaren

12. Lebensmittel

12.1 Die Ziffern 1 bis 11 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Kauf von Lebensmitteln durch den Käufer, soweit sich aus den nachfolgenden Ziffern 13 bis 19 nicht etwas anderes ergibt.

13. Akzeptanz als Lieferant, Bewertung

13.1 Vor der ersten Lieferung muss der Verkäufer dem Käufer alle notwendigen Informationen vorlegen, damit der Käufer die Bewertung des Lebensmittellieferanten durchführen kann, wie z.B. unter anderem einen Fragebogen für Lieferanten. Der Verkäufer bestätigt, dass er über eine gültige GFSI-Zertifizierung oder eine mindestens gleichwertige Zertifizierung verfügt. Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der (halb-)jährlichen Bewertung der Lebensmittellieferanten durch den Käufer oder auf Verlangen des Käufers durch einen Dritten mitzuwirken. Der Käufer behält sich das Recht vor, dem Verkäufer Maßnahmen aufzuerlegen, um die Ergebnisse der Lebensmittellieferantenbewertung zu verbessern.

14. Verantwortlichkeiten

14.1 Sowohl der Verkäufer als auch der Käufer haften jeweils für ihre eigenen gesetzlichen Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Handhabung, Lagerung und den Transport von Lebensmitteln. In diesem Sinne garantiert der Verkäufer, dass er alle europäischen und nationalen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit erfüllt, wie z.B. das Vorhandensein eines Plans für Hazard Analysis and Critical Control Points (HACCP-Plan) und eines Lebensmittelsicherheitsplans.

14.2 Der vereinbarte ICC Incoterm 2020 bestimmt die Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf den Transport der Lebensmittelprodukte.

14.3 Für den Fall, dass der Verkäufer den Transport organisiert, garantiert der Verkäufer, dass nur ein für die jeweiligen Lebensmittel qualifiziertes Transportunternehmen und/oder Spediteur eingesetzt wird. Der Verkäufer hält den Käufer schad- und klaglos für alle Schäden und Ansprüche, die sich aus der Verwendung einer falschen Transportart ergeben.

14.4 Gemäß Artikel 18.1 ist der Verkäufer verpflichtet, ein funktionierendes Rückverfolgungsverfahren für die verkauften Lebensmittel zu unterhalten, bei dem Käufer innerhalb einer Stunde nach Aufforderung durch den Käufer spezifische Produktdaten mitgeteilt werden können.

15. Informationen, Qualität, Zertifizierung, Prüfungen

15.1 Der Verkäufer ist im Besitz von:

i. allen Informationen und Qualifikationen, die (rechtlich) für die Herstellung, Handhabung, Lagerung und den Verkauf der Lebensmittelprodukte erforderlich sind, einschließlich Zertifizierungen und Prüfberichten, und

ii. der obligatorischen Produktinformationsdatei (PIF) für jedes Lebensmittelprodukt oder hat Zugang zu dieser PIF, falls der Käufer Informationen anfordert, die in dieser PIF dokumentiert sind.
Sobald der Käufer eine Bestellung aufgegeben hat, muss der Verkäufer dem Käufer aktiv alle Nachweise für die vorgeschriebenen Zertifizierungen, Prüfberichte oder andere Informationen aus dem PIF vorlegen, die anwendbar sind. Dazu gehören auch die entsprechenden Anweisungen für die Lagerung und/oder den Transport, wie z.B. konditionierte Einrichtungen, aber nicht darauf beschränkt.

15.2 Der Verkäufer muss den Käufer über alle Änderungen der geltenden EU-(Lebensmittel-) Gesetze und Verordnungen sowie der nationalen (Lebensmittel-)Gesetze und Verordnungen der angegebenen Länder auf dem Etikett der Produkte informieren.

15.3 Dokumentationsunterlagen, die in einem Angebot, einer Offerte, einem Vorschlag oder einem Vertrag in irgendeiner Form enthalten sind oder diesen beiliegen, sind für den Verkäufer verbindlich. Der Verkäufer wird bei der Angabe von Preisen, Zahlen, Gewichten, Farben, Abbildungen, Leistungen und/oder anderen (technischen) Spezifikationen der Produkte die größtmögliche Sorgfalt walten lassen. Die gezeigten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen, Muster, Zeichnungen oder Modelle dürfen nicht von den gelieferten Produkten abweichen.

15.4 Der Verkäufer hat auf eigene Rechnung alle erforderlichen Prüfungen in Bezug auf die Produkte vorzunehmen. Falls der Verkäufer die obligatorischen Tests der Produkte nicht durchführt und der Käufer diese Tests veranlassen muss, gehen alle Kosten zu Lasten des Verkäufers.

16. Etiketten und Sprachen

16.1 Der Käufer gibt schriftlich an, welche Sprachen auf den Produktetiketten der gekauften Lebensmittel zu verwenden sind.

16.2 Die Lebensmittel entsprechen der Gesetzgebung in den Ländern und den entsprechenden Sprachen, die auf dem Etikett des Lebensmittels angegeben sind.

17. Qualitätskontrolle

17.1 Der Verkäufer garantiert, dass die Produkte (i) den im Kaufvertrag vereinbarten Spezifikationen entsprechen, (ii) nach guter Herstellungspraxis produziert wurden, (iii) frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und (iv) den geltenden (Lebensmittel-)Gesetzen und Verordnungen der EU und den nationalen (Lebensmittel-)Gesetzen und Verordnungen der auf dem Etikett der Produkte angegebenen Länder entsprechen, und zwar bis zum Verfallsdatum des Produkts, vorausgesetzt, dass die Produkte unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Produkte und der geltenden Lagerungsvorschriften des Verkäufers ordnungsgemäß behandelt, verarbeitet, konserviert und gelagert wurden.

17.2 Der Verkäufer erklärt, dass die gekauften Produkte für die vom Käufer beabsichtigte Verwendung, d.h. den Verkauf und die Lieferung der Produkte in ganz Europa, geeignet sind und dass die Produkte noch mindestens ein Mindesthaltbarkeitsdatum von sechs (6) Monaten haben. Unter Androhung des Verlustes jeglicher Schadensersatzansprüche muss der Verkäufer den Käufer aktiv und schriftlich informieren, wenn der Zeitraum bis zum Mindesthaltbarkeitsdatum weniger als sechs (6) Monate beträgt.

17.3 Der Käufer hat die Lebensmittel bei der Anlieferung auf Qualitäts- oder Sicherheitsmängel und Beschädigungen zu prüfen, die beim Entladen und bei der Kontrolle der Ware ohne Öffnen der Lebensmittelprimärverpackung festgestellt werden können. Abweichend von der in Ziffer 4.4 genannten Frist hat der Käufer solche Mängel oder Schäden innerhalb von 72 Stunden zu melden.

18. Rückverfolgbarkeit, Produktrückruf

18.1 Der Verkäufer unterhält eine Datenbank, die es ihm ermöglicht, die (Produktions-)Geschichte, den Standort und die Verwendung der Produkte durch eine dokumentierte, aufgezeichnete Identifizierung zu überprüfen und alle Rückverfolgungsprogramme einzuhalten.

18.2 Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Produkte Gegenstand eines freiwilligen oder behördlich angeordneten Produktrückrufs, einer Korrektur oder einer Rücknahme werden, und der Käufer ist verpflichtet, solche Produktrückruf-, Korrektur- oder Rücknahmemitteilungen zu befolgen und den Verkäufer in angemessener Weise bei einem solchen Rückruf, einer Korrektur oder Rücknahme zu unterstützen ("Produktrückruf").

18.3 Die Entscheidung über einen Produktrückruf, eine Korrektur oder Beseitigung liegt in der Verantwortung beider Parteien, um zu bestimmen, wer einen Produktrückruf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei einleiten darf, wenn die Produktsicherheit gefährdet ist.

18.4 Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen und diese Benachrichtigung schriftlich bestätigen, wenn er Informationen erhält, die darauf hindeuten, dass ein Produkt möglicherweise zurückgerufen werden muss, sei es aufgrund des geltenden Rechts oder nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen.

18.5 Der Verkäufer ist für die Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden in Bezug auf den Produktrückruf verantwortlich, es sei denn, der Käufer ist nach geltendem Recht verpflichtet, mit der örtlichen Aufsichtsbehörde zu kommunizieren; in diesem Fall ist der Käufer für die Kommunikation mit der örtlichen Aufsichtsbehörde verantwortlich.

18.6 Im Falle eines Produktrückrufs wird der Käufer mit dem Verkäufer in vollem Umfang bei der Durchführung eines solchen Rückrufs, einer Korrektur oder Beseitigung zusammenarbeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die unverzügliche Kontaktaufnahme mit allen Kunden des Käufers des/der betroffenen Produkte(s), die der Verkäufer zu kontaktieren wünscht, und die unverzügliche Übermittlung der Informationen oder Anweisungen, die der Verkäufer zu übermitteln wünscht, an diese Kunden.

18.7 Alle mit einem Produktrückruf verbundenen Kosten und Aufwendungen sind vom Verkäufer zu tragen: (a) dem Verkäufer, wenn der Produktrückruf auf Handlungen oder Unterlassungen zurückzuführen ist, die der Verkäufer zu verantworten hat; oder (b) dem Käufer, wenn der Produktrückruf auf Handlungen oder Unterlassungen zurückzuführen ist, die der Käufer zu verantworten hat; mit der Maßgabe, dass jede Partei auf ihre Kosten jegliche Unterstützung leistet, die von der anderen Partei im Zusammenhang mit der Durchführung eines Produktrückrufs gemäß diesem Abschnitt angemessenerweise verlangt wird.

19. Haftung, Entschädigung

19.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass er dem Käufer alle Informationen über die Produkte zur Verfügung stellt, wie z.B. das Verfallsdatum/Mindesthaltbarkeitsdatum, die Lagertemperatur und die Lagerbedingungen, die Verpackungsinformationen (Primär-, Sekundär- und Tertiärverpackung), jedoch nicht darauf beschränkt. Der Verkäufer haftet für alle Ansprüche oder Schäden, die der Käufer infolge von Fehlinformationen oder der Verweigerung von Informationen durch den Verkäufer erleidet.

19.2 Der Verkäufer stellt den Käufer von jeglichen Ansprüchen oder Schäden Dritter in Bezug auf

angebliche Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten und Ansprüchen sowie in Bezug auf die Nichteinhaltung von (Lebensmittel-)Gesetzen und Vorschriften frei und hält ihn schadlos.

* *.*

Topbrands Europe BV
Aston Martinlaan 1
3261 NB Oud-Beijerland
Niederlande

www.topbrands.nl
info@topbrands.nl
T +31 (0) 186 577 188
F +31 (0) 186 577 199

KVK 30184466
VAT NL811234666B01
IBAN NL44INGB0656207817
Swift ING BNL2A